

Grammetalbote

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal

Der Geltungsbereich umfaßt die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a.B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a.B., Troistedt

13.07.2013

Nr. 07/2013

19. Jahrgang

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal * Schloßgasse 19 * 99428 Isseroda Tel. 03643/83110 * Fax 03643/831121

Internet: <http://www.vg-grammetal.de> • E-mail: vg@vg-grammetal.de

(Hinweis: Die genannte E-mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und Verschlüsselung)

SPRECHZEITEN

Objekt Schloßgasse 19 (Fax: 03643/831121)

Hauptamt 03643/8311-0

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Einwohnermeldeamt 03643 / 831110

Mo 13.00 - 16.00 Uhr

Di 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr 08.00 - 10.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Finanzverwaltung **Kasse** 03643 / 831111

Kämmerei 03643 / 831115

Steuern 03643 / 831114

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Objekt Schloßgasse 22 (Fax: 03643/831145)

Ordnungsamt: 03643/8311-40 03643/8311-41

Bauamt: 03643/8311-42 03643/8311-43 03643/8311-44

Di/Do 09.00 - 12.00 Uhr und Do 13.00 - 18.00 Uhr

oder nach Vereinbarung

Standesamt Berlstedt

Tel. 036452 / 78516 oder 78517

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen

Dienstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 10.00 Uhr

KOB Herr Schönborn **Tel. 03643/772148**

Do 16.00–18.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Tel. 03643/8311-0 / Fax 03643/831121

Druck: Hahndruck, Georgstr.7, 99448 Kranichfeld, Tel. 036450/42315, e-mail: mail@hahndruck.de

Vertrieb: TDM, Thüringer Direktmarketing GmbH & Co.KG, Am Teiche 3, 99195 Erfurt-Stotternheim, Tel. 036204/73980 / Fax 036204/739812

Verantwortlich für den Inhalt:

- für den amtlichen/nichtamtlichen Teil: Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Bürgermeister für den jeweiligen Gemeindeteil

- für den öffentlichen Teil (Verbandsnachrichten . . . , Anzeigenteil): Hauptamtsleiter der VG Grammetal

Erscheinungsweise: jeden 2. Samstag im Monat sowie nach Bedarf

Bezugsbedingungen:

Einzelbestellung: 0,50 € zzgl. Porto; Bestellungen sind zu richten an: VG Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda

Darüber hinaus erfolgt eine kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Haushalte im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Diese ist freiwillig und kann jederzeit ohne Angaben von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung besteht damit kein Rechtsanspruch.

Wichtige Rufnummern

Allgemeiner Notruf:	112
Polizeiinspektion Weimar	03643/8820
Rettungsleitstelle	03644/50000
Ärztlicher Bereitschaftsdienst	116 117

Abwasser

Bechstedtstraß, Kläranlage	0170/5328215
Abwasserverband Vieselbach	036203/72533
bei einer Havarie	0800/5888119
(Hopfgarten, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Utzberg)	
Abwasserbetrieb Weimar (Isseroda, Nohra)	03643/7497-0
Bereitschaftsdienst	03643/749744

Wasser

Wasserversorgungszweckverband Weimar	03643/903436
(Hopfgarten, Niederzimmern, Daasdorf a.B., Ottstedt a.B., Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra, Troistedt, Utzberg)	
Stadtwerke Erfurt (Mönchenholzhausen)	0361/564-0
Störungsdienst	0361/51113

Energie

Kundenzentrum Blankenhain	036459/48-0
Für alle Gemeinden der VG	

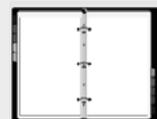
Schornsteinfeger

BSFM Matthias Ludwig	03643/908670,
Fax 03643/908669, Handy	0160/96848126
zuständig für: Mönchenholzhausen, Sohnstedt, Niederzimmern, Bechstedtstraß, Isseroda, Nohra	
BSFM Dieter Ludwig	03643/427445,
Fax 03643/427446, Handy	0151/11103887
zuständig für: Obermissa, Hayn, Eichelborn, Hopfgarten	
BSFM Frank-Michael Böhme	03643/421132
Fax 03643/403846, Handy	0171/6909390
zuständig für: Utzberg, Ottstedt a.B., Daasdorf a.B., Gewerbegebiet UNO, Ulla, Obergrunstedt, Troistedt	

Gebietsjugendpflegerin

M. Willeke	036452/76060
Handy	0176/21328924

**Die Ausgabe Nr. 08/2013
erscheint am 10.08.2013**



Redaktionsschluß: 30.07.2013

Bekanntmachung von Satzungen		
Gemeinde/VG	Satzung	Seite
Beschstedtstraß	Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß (GS-EWS) vom 02.07.2013	8

Einladung

Die 13. Verwaltungsgemeinschaftsversammlung findet am **Donnerstag, 01.08.2013 um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Zur Weintraube“ in 99428 Hopfgarten, Tiefer Weg 18 statt.

Hierzu sind alle interessierten Einwohner eingeladen. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Protokollkontrolle und Genehmigung der Niederschrift der VGem-Versammlung vom 18.06.2013
3. Wahl des 1. und 2. Stellvertretenden Gemeinschaftsvorsitzenden
4. Beratung und Beschlussfassung: Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der VGem Grammetal
5. Beratung und Beschlussfassung: Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der VGem Grammetal
6. Beratung und Beschlussfassung: Feststellung der Jahresrechnungen 2007 – 2012
7. Beratung und Beschlussfassung: Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden und seiner Stellvertreter für die Haushaltsjahre 2007 - 2012
8. Beratung und Beschlussfassung: Nachtragshaushalt 2013 der VGem Grammetal
9. Beratung und Beschlussfassung: investive Maßnahmen für die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen
10. Einwohnerfragestunde
11. Informationen

gez. Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Hinweise zur Einführung des „SEPA-Verfahrens“,

Aufgrund einer Verordnung der Europäischen Union zur Einführung des „SEPA-Verfahrens“ ändern sich die Regularien für den Lastschrift-Einzug: Ab dem 01.02.2013 gelten EU-weit einheitliche Regelungen. Die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie die Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Mönchenholzhausen, Niederzimmern, Nohra, Ottstedt a. B. und Troistedt nehmen die Umstellung im dritten bis vierten Quartal 2013 vor. Bitte beachten Sie, dass wir deshalb ab dem 01. August 2013 keine „formlos“ und auch keine unter Verwendung der „alten“ Formulare erteilten Einzugsermächtigungen mehr entgegennehmen können. Bitte verwenden Sie deshalb ab August 2013 ausschließlich das neue Formular.

SEPA-Lastschriftmandat:

Alle im August 2013 vorliegenden „alten“ – also noch nach den vor Einführung des SEPA-Verfahrens geltenden nationalen Regelungen erteilten - Lastschrift-Einzugsermächtigungen werden automatisch auf das SEPA-Lastschriftmandat umgestellt. Dazu wird jeder Zahlungspflichtige schriftlich über die Umstellung informiert.

Bitte beachten Sie, dass die Erstattungsfrist, innerhalb derer Sie von Ihrem kontoführenden Kreditinstitut eine Rückbelastung verlangen können, nach den EU-weit geltenden Regelungen zum SEPA-Verfahren 8 Wochen (bisher aufgrund nationaler Vorschriften 6 Wochen) beträgt (nur für Privatkunden). Ausnahme bei Firmen: hier entfällt die Erstattungsfrist nach den Kraft EU-Verordnung geltenden Regelungen.

Weitere wichtige Hinweise:

Der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal sowie deren Mitgliedsgemeinden ist von der Deutschen Bundesbank folgende Gläubiger-Identifikationsnummer zugeteilt worden:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal	DE33ZZZ00000005195
Bechstedtstraß	DE87ZZZ00000005193
Daasdorf a. B.	DE17ZZZ00000005192
Hopfgarten	DE71ZZZ00000005190
Isseroda	DE98ZZZ00000005189
Mönchenholzhausen	DE44ZZZ00000005191
Niederzimmern	DE82ZZZ00000005186
Nohra	DE60ZZZ00000005194
Ottstedt a. B.	DE55ZZZ00000005187
Troistedt	DE28ZZZ00000005188

Der erste „SEPA-Lastschrift-Einzug“ auf Basis der umgestellten alten Einzugsermächtigungen findet voraussichtlich mit der letzten Steuerfälligkeit am 15.11.2013 statt.

Sofern ein Steuer-/ Abgabepflichtiger keine Umstellung auf das SEPA-Lastschriftverfahren wünscht, muss er die bestehende „alte“ Lastschrift-Einzugsermächtigung vor der Umstellung auf das SEPA-Verfahren widerrufen“!

Mit Detailfragen zum SEPA-Verfahren wenden Sie sich bitte an den Kundenberater Ihres kontoführenden Kreditinstitutes!

Hinweis auf eine amtliche Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 ThürKGG

Die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal und den Gemeinden Bechstedtstraß, Daasdorf a. B., Hopfgarten, Isseroda, Niederzimmern, Ottstedt a. B. und Troistedt vom 13.05.2013 wurde mit Bescheid des Landratsamtes Weimarer Land vom 17. Mai 2013 rechtsaufsichtlich nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

Die Zweckvereinbarung und der Tenor der Genehmigung wurden im Amtsblatt des Kreises Weimarer Land Nr. 04/2013 vom 29. Juni 2013 amtlich bekannt gemacht. Die Vereinbarung wird zum 1. August 2013 wirksam.

Seelig

Gemeinschaftsvorsitzende

Bekanntmachung von Beschlüssen**Gemeinschaftsversammlung vom 18.06.2013****Beschluss 01/12/2013:**

Die Tagesordnung der 12. Sitzung wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis: JA: 17; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 02/12/2013: Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal bestätigt die Niederschrift der VGem-Versammlung vom 26.04.2013- öffentlicher und nichtöffentlicher Teil.

Abstimmungsergebnis: JA: 13; NEIN: 0; Enthaltung: 5

Beschluss 03/13/2013:

1. Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal nimmt das Ergebnis zur Jahresrechnung 2012 nach § 80 Abs. 2 ThürKO zustimmend zur Kenntnis.
2. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.
3. Die Vorsitzende wird beauftragt, entsprechend § 82 Abs. 1 und 2

ThürKO dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Weimarer Land den Jahresabschluss 2012 zur örtlichen Prüfung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: JA: 18; NEIN: 0; Enthaltung: 0

Beschluss 04/13/2013:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die Übernahme der Beschäftigten der Kindertageseinrichtungen in Hopfgarten und Niederzimmern in die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zum 01.08.2013 mit allen Entgeltbestandteilen per 31.07.2013 der bisherigen Vergütung gemäß § 16 Abs. 2 a TVöD-V.

Abstimmungsergebnis: JA: 12; NEIN: 0; Enthaltung: 6

Beschluss 05/13/2013:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die anliegende Änderung der Geschäftsordnung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal.

Abstimmungsergebnis: JA: 16; NEIN: 0; Enthaltung: 2

Beschluss 06/13/2013:

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal beschließt die im Entwurf anliegenden Mietverträge - mit der Gemeinde Hopfgarten über das Grundstück der Gemarkung Hopfgarten, Flur 2, Flurstück 69/1 sowie - mit der Gemeinde Niederzimmern über das Grundstück Flur 1, Flurstück 188/40 jeweils zur Nutzung der Räumlichkeiten und Freiflächen als Kindertagesstätte. Die Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, die Mietverträge zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: JA: 13; NEIN: 0; Enthaltung: 5

Beschluss 07/13/2013:

Geschäftsordnungsantrag zur Änderung der Beschlussvorlage zu TOP 8.

Abstimmungsergebnis: JA: 11; NEIN: 7; Enthaltung: 0

Beschluss 08/13/2013:

1. Der Beschluss vom 27.11.2012 (Annahme des Angebotes der Firma Bennert für den Verwaltungssitz in Hopfgarten). wird aufgehoben
2. Die Verwaltungsgemeinschaft (Verwaltung) bleibt in Isseroda
3. Eine Kündigung der Objekte in Isseroda erfolgt nicht.

Abstimmungsergebnis: JA: 11; NEIN: 7; Enthaltung: 0

Briefwahlvorstand zur Bundestagswahl

Für die Bundestagswahl am 22.09.2013 wird ein Briefwahlvorstand für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal gebildet. Der Briefwahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren drei bis sieben Beisitzern. (§ 9 Abs.2 Satz 3 BWG: Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.)

Der Briefwahlvorstand ist für die Prüfung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses zuständig.

Die Briefwahlauszählung ist öffentlich.

Haben Sie Interesse an einer Tätigkeit im Briefwahlvorstand?

Dann wenden Sie sich an die:

Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda
Tel.: 03643 / 831123 (Herr Buss); 03643 / 831120 (Frau Ulrich).

Hinweis: Alle eingehenden Bereitschaftserklärungen werden zunächst registriert. Für die Berufung in den Wahlvorstand erhält jeder Interessent später ein separates Berufungsschreiben.

i.A. Buss

Hauptamtsleiter

Bekanntmachungen und Informationen anderer Behörden

**Bekanntmachung der Stadt Weimar
(für Isseroda und Nohra)**

3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (EWS)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S 41) - in der geltenden Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.12.2011 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (EWS) beschlossen:

I.

1.

§ 1 erhält einen neuen Abs. 1:

„(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Territorien der Stadt Weimar (folgend Stadt), der Gemeinde Nohra einschließlich Ortsteile Ulla und Obergrunstedt, sowie der Gemeinde Isseroda.“

Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

2.

§ 1 Abs. 3 (vorher Abs. 2) wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(3) Die Entwässerungseinrichtung umfasst die leitungsgebundene Entwässerungsanlage und die Fäkalschlammensorgung sowie Entwässerungsgräben, die der Ableitung von Abwasser aus angeschlossenen Grundstücken dienen und keinen Gewässerstatus im Sinne des Wasserrechts haben. Art, Umfang und Erweiterung oder Erneuerung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt entsprechend der erschließungs- und entsorgungstechnischen Notwendigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten.“

3.

§ 1 erhält einen neuen Abs. 5:

„(5) Jeglicher Eingriff in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ohne Genehmigung der Stadt ist untersagt.“

4.

§ 2 Abs. 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(1) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind abgegrenzte Teile der Erdoberfläche, die im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblattes unter einer besonderen Nummer eingetragen sind. Mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts stellen ein Grundstück im Sinne dieser Satzung dar, wenn sie wegen verbindlicher planerischer Feststellung oder tatsächlicher Geländeverhältnisse nur in dieser Form baulich oder gewerblich nutzbar sind, diese Grundstücke oder Grundstücksteile aneinander angrenzen und die Eigentumsverhältnisse insoweit identisch sind.“

5.

§ 3, erster Spiegelstrich wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„- Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.“

6.

§ 3, Spiegelstrich 7 erhält folgende Formulierung:

„- Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle) sind die Leitungen vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze.“

7.

§ 3, Spiegelstrich 8 erhält folgende Formulierung:

„- Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle zur Abwasserableitung und ggf. -behandlung dienenden Entwässerungseinrichtungen der Grundstücke. Die Grundstücksentwässerungsanlage

endet an der Schnittstelle zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung. Bei einer Druckentwässerung reicht die Grundstücksentwässerungsanlage bis einschließlich Pumpschacht mit Hauspumpwerk (Druckpumpe und Steuerungsanlage).“

8.

§ 3 erhält eine weitere Begriffsdefinition:

„- Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamm.“

9.

§ 4 Abs. 4 wird gestrichen.

10.

In § 5 Abs. 1 wird ein zweiter Satz hinzugefügt:

„Die Stadt kann eine Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage verlangen, wenn Änderungen oder Erweiterungen der öffentlichen Entwässerungsanlage dies erfordern.“

11.

§ 5 Abs. 1 wird mit einem fünften Satz ergänzt:

„Ein Anschlusszwang besteht nicht für Niederschlagswasser, das verwertet, versickert oder im Rahmen der Ausübung des Gemeingebrauchs nach § 37 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Wassergesetz in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird.“

12.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Formulierung:

„(1) Die Grundstücksanschlüsse werden, soweit sie nicht nach § 1 Abs. 4 Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, von den Grundstückseigentümern hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten; die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.“

13.

§ 8 Abs. 2 wird mit den Sätzen 4 bis 6 ergänzt:

„Jedes anschlussberechtigte Grundstück erhält einen Anschluss an den öffentlichen Misch- oder Schmutzwasserkanal sowie zusätzlich einen Anschluss an den öffentlichen Regenwasserkanal bei Trennverfahren, soweit das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden soll. In Ausnahmefällen können auf Antrag zusätzliche Anschlüsse zugelassen werden, wenn dies erforderlich oder zweckmäßig ist. Die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse hat der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen.“

14.

§ 8 erhält einen neuen Abs. 3:

„(3) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss geteilt, so sind die neuen Grundstücke gesondert anzuschließen, soweit dem gesonderten Anschluss technische Schwierigkeiten nicht entgegenstehen. Sofern die Grundstücksteilung ein bereits erschlossenes Grundstück betrifft, kann die Stadt verlangen, dass die Herstellungskosten für die zusätzlichen Anschlüsse der Anschlussberechtigte in Höhe des tatsächlichen Aufwandes zu tragen hat.“

15.

§ 8 erhält einen neuen Abs. 4:

„(4) Bei Grenzbebauung zum öffentlichen Straßengrund können Fallleitungen von Dachentwässerungen im Einzelfall separat angeschlossen werden. Der öffentliche Teil des Grundstücksanschlusses endet in diesem Fall vor dem Krümmer zur Fallleitung. Fallleitungen der Dachentwässerung über und im Erdreich gehören grundsätzlich zum jeweiligen Baukörper.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

16.

§ 9 Abs. 3 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist nahe der Grundstücksgrenze eine zugängliche Revisionsöffnung vorzusehen. Bei Einbautiefen größer 1,50 m ist die Revisionsöffnung als begehbare Schacht auszubilden. Hiervon können im begründeten Ausnah-

mefall Abweichungen zugelassen werden. Die Stadt kann auch die nachträgliche Herstellung einer Revisionsöffnung verlangen, wenn dies für die Überprüfung und den Betrieb des Grundstücksanschlusses notwendig ist. Die Stadt kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Revisionschacht ein Messschacht mit Abwassermengenmessschiene und/oder ein Probennahmeschacht zu erstellen ist.“

17.

Im § 12 werden folgende Absätze 3 bis 5 neu eingefügt:

„(3) Der Eigentümer einer Grundstückskläranlage, die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügt, ist verpflichtet, diese mindestens entsprechend den Festlegungen in der Bauartzulassung warten zu lassen.

(4) Bei Kläranlagen, die über keine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des DIBt verfügen hat der Eigentümer durch regelmäßige Sichtkontrollen festzustellen, dass die Kläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist.

(5) Durch die Stadt erfolgt grundsätzlich im Abstand von 2 Jahren eine Kontrolle der Grundstückskläranlagen. Bei Mangelfreiheit verlängert sich der Abstand zur nächsten Kontrolle auf 3 Jahre.“

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 6 bis 8.

18.

Im § 12 Abs. 6 werden die Wörter „Gewerbe- oder Industrieabwasser“ durch das Wort „Abwasser“ sowie das Wort „Hauswasser“ durch das Wort „Hausabwasser“ ersetzt.

19.

§ 12 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut:

„(8) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für Benutzer der Grundstücke.“

20.

§ 16 erhält einen Abs. 3:

„(3) Die Abscheider sind regelmäßig durch den Eigentümer entsprechend ihrer Bauartzulassung und den geltenden DIN-Normen warten und prüfen zu lassen. Spätestens alle 5 Jahre ist durch den Eigentümer eine Generalinspektion des Abscheiders durch einen Fachkundigen zu veranlassen. Die Nachweise für die durchgeführten Wartungen und Prüfungen sind der Stadt auf Verlangen vorzulegen.“

21.

Im § 20 Punkt 4 werden die Worte „§ 12 Abs. 4 und 5“ durch die Worte „§ 12 Abs. 7 und 8“ ersetzt.

22.

Der § 20 wird um zwei Punkte ergänzt:

„7. entgegen § 1 Abs. 5, ohne Genehmigung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingreift,

8. entgegen § 16 Abs. 3, seinen Abscheider nicht warten und prüfen lässt.“

Die Punkte im § 20 werden entsprechend den Hinweisen auf die Paragraphen in ihrer Reihenfolge geordnet.

23.

Die Anlage III der Entwässerungssatzung wird erweitert:

„Ifd. Nr. 25 Kohlenwasserstoffe 20 mg/l“

II.

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (EWS) in der vom Inkrafttreten der 3. Änderungssatzung an geltenden Fassung öffentlich bekannt zu machen.

III.

Diese 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.12.2011 vorstehende 3. Änderungssat-

zung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (EWS) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 02.02.2012 (Az.: 204.1-1406-006/94 WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 ThürKAG den Eingang der 3. Änderungssatzung zur Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weimar (EWS) bestätigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 3. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 16.03.2012

Stefan Wolf

Oberbürgermeister (Siegel der Stadt)

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) – in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.12.2011 nachfolgende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Territorien der Stadt Weimar (folgend Stadt), der Gemeinde Nohra einschließlich Ortsteile Ulla und Obergrunstedt, sowie der Gemeinde Isseroda.

§ 2 Abgabenerhebung

Die Stadt Weimar erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

1. Benutzungsgebühren für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung
 - Grundgebühren für Schmutzwasser (§ 3),
 - Gebühren für die Einleitung von Schmutzwasser (§ 4),
 - Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 5) und
 - Gebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben und Fäkalschlamm aus Hauskläranlagen (§ 7),
2. Kosten für Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind (§ 13).

Für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung wird, sofern durch die Träger der Straßenbaulast keine Be-

teiligung nach § 23 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) in der jeweils geltenden Fassung erfolgte, eine gesonderte Einleitungsgebühr erhoben (§ 6).

§ 3 Grundgebühr für Schmutzwasser

Die Grundgebühr für Schmutzwasser wird bei Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, nach der folgenden Formel unter Berücksichtigung der verwendeten Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgungsanlage so wie eines Gewichtungsfaktors von 3,66 berechnet. Für die Grundgebühr des Wasserzählers QN 2,5 wird der Betrag von 60,00 EUR/Jahr zugrunde gelegt.

$$\text{Grundgebühr } QN_x = \text{Grundgebühr } QN_{2,5} \times \left(\frac{QN_x}{2,5} + 3,66 \left(\frac{QN_x}{2,5} - 1 \right) \right)$$

QN_x = Wasserzähler mit x m³/h

Unter Nutzung der vorgenannten Formel beträgt die Grundgebühr in Abhängigkeit des verwendeten Wasserzählers:

QN 2,5	60,00 EUR/Jahr
QN 6	451,44 EUR/Jahr
QN 10	898,80 EUR/Jahr
QN 15	1.458,00 EUR/Jahr
QN 40	4.254,00 EUR/Jahr
QN 60	6.490,80 EUR/Jahr
QN 150	16.556,40 EUR/Jahr
QN 200	22.148,40 EUR/Jahr

Die Grundgebühr für Verbundwasserzähler ergibt sich aus der Summe der Grundgebühren für den Haupt- und den Nebenzähler. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

§ 4 Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt 1,40 EUR/m³ Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen bzw. einer privaten Wasserversorgungsanlage (z. B. Brunnen) zugeführten Wassermengen. Auf Antrag können die nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen werden. Der prüffähige Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenschuldner. Der Nachweis ist durch den Einbau geeichter Wasserzähler zu erbringen. Die Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenschuldners durch einen Fachbetrieb einzubauen und vor der Inbetriebnahme durch die Stadt abzunehmen.

Die zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler der öffentlichen bzw. privaten Wasserversorgungsanlage gemessen. Sie sind von der Stadt Weimar zu schätzen, wenn:

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt die Menge des Wasserverbrauches aus einer privaten Wasserversorgungsanlage schriftlich anzuzeigen sowie die Absetzung der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen schriftlich zu beantragen und nachzuweisen.

Veranlagungszeitraum ist der Zeitraum, für den der Wasserver-

brauch zur Berechnung des Entgelts für die Wasserlieferung festgestellt wird.

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Schmutzwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung verlangt, so ist mit der Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser gemäß Abs. 1 auch die erforderliche Entsorgung des in der Grundstückskläranlage zurückgehaltenen Fäkalschlammes gemäß § 14 der Entwässerungssatzung abgegolten. Eine Beseitigungsgebühr nach § 7 wird in diesen Fällen nicht erhoben.

§ 5 Gebühr für die Einleitung von Niederschlagswasser

Für die Einleitung von Niederschlagswasser werden für jeden m² befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche jährlich 0,41 EUR berechnet. Befestigte und in die Entwässerungsanlage entwässerte Grundstücksfläche ist der Teil des Grundstücks, in den infolge künstlicher Einwirkung Regenwasser nicht oder nur in unbedeutendem Umfang einsickern kann und der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt wird.

§ 6 Gebühr für die Einleitung von Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Für jeden m² befestigte und in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässerte Fläche öffentlicher Straßen, Wege und Plätze werden jährlich 0,60 EUR berechnet, soweit keine Beteiligung nach § 23 Abs. 5 ThürStrG erfolgte.

§ 7 Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird bei nicht angeschlossenen Grundstücken nach dem Rauminhalt der Schmutzwässer bzw. Fäkalschlämme berechnet, die abtransportiert werden. Der Rauminhalt des Räumgutes wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt

- a) 38,34 EUR/m³ Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube,
- b) 53,57 EUR/m³ Fäkalschlamm aus einer Hauskläranlage.

(3) Ist im Einzelfall zum Absaugen des Inhaltes einer abflusslosen Grube oder einer Hauskläranlage die Verlegung einer Saugleitung von mehr als 12 m Länge, gemessen vom Standort des Entsorgungsfahrzeuges in der nächstgelegenen öffentlich gewidmeten Straße, erforderlich, wird ein Gebührensatzschlag von 5,00 EUR für jeden weiteren Meter erhoben.

(4) Für eine Leerfahrt, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, werden 39,05 EUR von diesem erhoben.

§ 8 Zuschlag zur Gebühr für die Einleitung von Schmutzwasser

(1) Wird stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, wird zur Einleitungsgebühr nach § 4 Absatz 1 pro m³ eingeleitetes Schmutzwasser ein Zuschlag erhoben.

(2) Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das anfallende Schmutzwasser eine Konzentration an

- chemisch oxidierbaren Stoffen, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf CSB nach DIN 38409 (H 41) in der jeweils geltenden Fassung von über 1 000 mg/l aufweist, oder
- Stickstoff, gemessen am gesamten gebundenen Stickstoff (TN_b) nach DIN EN 12260 (H 34) in der jeweils geltenden Fassung von über 100 mg/l aufweist, oder
- Phosphor, gemessen am Gesamtphosphor nach DIN EN 1189 (D 11) von über 25 mg/l aufweist.

(3) Der Zuschlag (Z) in EUR/m³ errechnet sich nach folgender Formel:

$$Z = G \times \left[0,2 \frac{(CSB - 1000)}{1000} + 0,3 \frac{(N_{ges.} - 100)}{100} + 0,1 \frac{(P_{ges.} - 25)}{25} \right] \times V$$

In der Formel ist G die Einleitungsgebühr nach § 4 Absatz 1. V ist der

Faktor des Anteils der verschmutzungsabhängigen Reinigungskosten an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung. Er beträgt 0,648. CSB, N_{ges.} und P_{ges.} werden gemäß § 8 Absätze 2 und 4 bestimmt. Ist einer der drei Summanden im Klammerausdruck der Formel negativ, so wird er bei der Berechnung des Zuschlages nicht berücksichtigt. Der so errechnete Zuschlag wird auf volle Cent gerundet.

(4) Die Konzentrationen der entsprechenden Inhaltsstoffe werden von der Stadt auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund von Schmutzwasseruntersuchungen ermittelt. Dabei werden die Verschmutzungswerte zugrunde gelegt, die sich aus dem arithmetischen Mittel von mindestens drei Schmutzwasseruntersuchungen innerhalb der letzten 12 Monate ergeben. Ist im Rahmen einer Sondervereinbarung ein Messprogramm vereinbart, gilt dieses.

(5) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes, so kann dies bei der Berechnung des Gebührensatzschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die Änderung des Produktionsniveaus mindestens 14 Tage vorher anzeigt und die bis zur Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwasseremenge zweifelsfrei nachweist.

§ 9 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für Einleitung von Schmutzwasser (§ 4) entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebührensuld (§ 7) entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.

(2) Die Grundgebührensuld für Schmutzwasser (§ 3) entsteht, sobald ein Grundstück an der öffentlichen Entwässerungsanlage angeschlossen ist und alle technischen Vorrichtungen geschaffen sind, dass jederzeit Schmutzwasser eingeleitet werden kann. Sie entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

(3) Die Gebührenschuld für Einleitung von Niederschlagswasser (§ 5) bzw. Oberflächenwasser von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (§ 6) entsteht mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuld neu.

§ 10 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuldner.

Gebührensuldner für die Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist der jeweilige Straßenbauaustträger zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld.

§ 11 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung sowie die Grundgebühr werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigung wird nach erfolgter Leistung abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.03., 15.05., 15.07., 15.09. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Weimar die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 12 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 13 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung und Veränderung

der Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 11.06.2008 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 21.12.2011 vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 14.03.2012 (Az.:240.5-1528-002/12-WE) die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar genehmigt.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen -

oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Weimar nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 1 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 28.03.2012

Stefan Wolf

Oberbürgermeister (Siegel der Stadt)

Jagdgenossenschaft Hopfgarten

Die Jagdgenossenschaft Hopfgarten hat in der Versammlung am 23.04.2013 folgende Beschlüsse gefasst.

1. Der Vorstand und der Kassenführer werden entlastet
2. Der Reinertrag aus dem Vorjahr wird den Rücklagen zugeführt.

Peter Fiala / Jagdvorsteher



Nichtamtlicher Teil

Medieninformation

Thüringer Landesverwaltungsamt, 21.06.2013

Landesverwaltungsamt ist zentrale Anlaufstelle für Fragen zur Erfassung der Hochwasserschäden in Thüringen – Hotline eingerichtet

Durch Hochwasser und Erdbeben sind in der Zeit vom 17. Mai bis 6. Juni dieses Jahres privaten Haushalten, Wirtschaftsunternehmen sowie freien Trägern sozialer Einrichtungen, Vereinen und Kommunen Schäden entstanden.

Für die Maßnahmen und Unterstützungsleistungen zur Behebung dieser Schäden ist es erforderlich, eine voraussichtliche Gesamtschadensbilanz für den Freistaat zu erstellen. Aufgenommen werden hierbei alle Schäden, unabhängig von gewährten Soforthilfen oder erhaltenen Spenden.

Schäden, die bereits auf Grund der Abfrage einer Landesbehörde gemeldet wurden, werden ebenfalls angenommen. Dies gilt allerdings nicht für die vom Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz veranlasste Erfassung der spezifischen Schäden in der Landwirtschaft, den Forsten (Kommunal- und Privatwald), der Fischerei und an Anlagen der kommunalen Aufgabenträger für die Wasser- und Abwasserentsorgung.

Über das Verfahren zur Erfassung der Schäden wurden die Landkreise und kreisfreien Städte unterrichtet. Die kreisangehörigen Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und die sonstigen ihrer Rechtsaufsicht unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen erhalten von den Landratsämtern die entsprechenden Unterlagen (Dateien) zur Erfassung ihrer eigenen Schäden sowie zur Aufnahme und Entgegennahme der Schäden der privaten Haushalte, der Unternehmen und freien Berufe sowie der freien Träger, Vereine, Verbände, Hochschulen und sonstiger Betroffener. Erster Anlaufpunkt für die Schadensmeldungen sind somit die Kommunen.

Für alle Fragen im Zusammenhang mit der Erfassung der Hochwasserschäden hat das Landesverwaltungsamt eine zentrale Anlaufstelle und die folgende Hotline eingerichtet:

Telefon: 0361 3773 4444

E-Mail: flut@tlvwa.thueringen.de

Die Hotline steht ab dem 21. Juni montags bis freitags in der Zeit von 8 bis 17 Uhr zur Verfügung.

Über die Hotline werden keine Spenden angenommen. Für Fragen hierzu ist das Bürgerreferat in der Thüringer Staatskanzlei Ansprechpartner.

Hinweis auf die Auslobung „BarriereFREI! Preis für zukunftsorientiertes Planen und Bauen in Thüringen“

Der Beauftragte der Thüringer Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, Herr Dr. Paul Brockhausen, hat einen Preis für zukunftsorientiertes Planen und Bauen in Thüringen gestiftet, der in Kooperation mit der Stiftung Baukultur Thüringen 2013 erstmalig ausgelobt wird. Mit dem Thüringer Preis „BarriereFREI“ soll eine zukunftsweisende und nachhaltige Planungs- und Baukultur in Thüringen gefördert werden. Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen oder juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts (eingetragene Vereine, Stiftungen, Gebietskörperschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und andere). Der Auslobungszeitraum reicht vom 10. Juni 2013 bis 16. August 2013. Die Auslobung des Preises wird im Thüringer Staatsanzeiger und auf den Internetseiten der Auslober veröffentlicht.

Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.barrierefreipreis.de/>.

Gemeinde Bechstedtstraß

99428 Bechstedtstraß * Im Dorfe 35 * Tel. 03643/825294

Sprechzeiten des Bürgermeisters: nach Vereinbarung

Amtlicher Teil

Der Gemeinderat beschloss am 28.05.2013 (Beschluss- Nr. 03/05/2013) die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß (GS-EWS). Die Rechtsaufsicht im Landratsamt Weimarer Land hat mit Bescheid vom 01.07.2013 die Satzung genehmigt. Die Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht.

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Bechstedtstraß (GS-EWS)

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), erlässt die Gemeinde Bechstedtstraß folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von den anschließbaren Grundstücken (Volleinleiter) Grund- und Einleitungsgebühren und von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken (Direkteinleiter) Beseitigungsgebühren.
- (2) Die Gemeinde erhebt Kosten für die Grundstücksanschlüsse, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Grundgebühr für Volleinleiter

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Anschlussleitungen berechnet.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Anschluss 59,60 Euro.

§ 3 Einleitungsgebühr für Volleinleiter

- (1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
Die Gebühr beträgt 2,00 Euro pro m³ Abwasser.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der mittels geeichten Wasserzähler nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 15 m³/Jahr als nachgewiesen, soweit der Wasserverbrauch aus dem öffentlichen Netz erfolgt. Bei Fremdwasserzuführung wird keine Wassermengengutschrift bei Tierhaltung gewährt. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn
 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt

§ 4 Beseitigungsgebühr für Direkteinleiter

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grund-

stücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

- (2) Die Gebühr beträgt 35,10 Euro pro Kubikmeter Abwasser aus einer Grundstückskläranlage.

§ 5 Gebührenzuschläge

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlamm-beseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungsanlage. Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumgutes.
- (2) Die Grundgebühr für die Volleinleiter entsteht erstmals mit dem Tag, der auf dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebühr neu.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstückes dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit der Abgabepflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung und Grundgebühr wird jährlich, die Beseitigung nach Durchführung der Abfuhr abgerechnet. Die Grund- und Einleitungs- bzw. Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Einleitungs- und Grundgebührensuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 9 Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Erstattung der Kosten der Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstücksanschlusses im Sinne des § 1 Abs. 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind der Gemeinde in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenerstattungsbescheids fällig.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Gemeinde Bechstedtstraß vom 17.10.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 01.12.2009 außer Kraft.

Bechstedtstraß, d. 02.07.2013
 Gemeinde Bechstedtstraß
 gez.
 Möller
 Bürgermeister

Gemeinde Daasdorf a.B.

99428 Daasdorf a.B. * Am Anger 25 * Tel. 0176/21256666
 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 18.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung über die öffentliche Auflegung der Vorschlagsliste****Wahl der Schöffinnen und Schöffen der Gemeinde Daasdorf a.B. für die Amtszeit vom 1.1.2014 bis 31.12.2018 in den Schöffengerichten des Amtsgerichts Weimar und den Strafkammern des Landgerichts Erfurt.**

Der Gemeinderat Daasdorf a.B. hat in der Sitzung am 13.06.2013 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen für das o.g. Landgericht bzw. Amtsgericht gefasst. Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom 15.07.2013 bis 23.07.2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12 während der allgemeinen Dienststunden

Mo, Di Mi	08.00 - 16.00 Uhr
Do	08.00 - 18.00 Uhr
Fr	08.00 - 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagslisten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll (Verwaltungsgemeinschaft Grammetal, Schloßgasse 19, 99428 Isseroda, Zimmer 12) Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Listen Personen aufgenommen wurden, die nach §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

Isseroda, d. 19.06.2013

i.A.
 gez.
 Buss
 Hauptamtsleiter

Gemeinde Hopfgarten

99428 Hopfgarten * Alte Schulstr.1 * Tel. 03643/9084056
 Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 17.00 - 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.06.2013 folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss Nr. 01/06/2013**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift der Sitzung vom 25.04.2013 (öffentlicher Teil).

Beschluss Nr. 02/06/2013

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Dachgeschossausbau für das Wohnhaus auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 4, Flurstück Nr.: 253/5

Beschluss Nr. 03/06/2013

Der Gemeinderat erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Bauvoranfrage zum Neubau eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück, Gemarkung Hopfgarten, Flur 4, Flurstück Nr.: 246/6

Beschluss Nr. 04/06/2013

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück der Kindertagesstätte Hopfgarten, Gemarkung Hopfgarten Flur 2, Flurstück 69/1, im Rahmen der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ an die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal zu vermieten.

Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt den als Anlage beigefügten Mietvertrag zu unterzeichnen.

Beschluss Nr. 05/06/2013

Der Gemeinderat beschließt die Entschädigung des Feuerwehrhaustratens auf monatlich 20,- EURO festzusetzen. Dieser Beschluss gilt rückwirkend zum 01.01.2007 bis zu einer Neufassung/Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung. Die im Rechnungsprüfungsbericht geforderte Rückzahlung ist nicht vorzunehmen.

Beschluss Nr. 06/06/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2007 sowie des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Beschluss Nr. 07/06/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2008 sowie des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Beschluss Nr. 08/06/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2009 sowie des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Beschluss Nr. 09/06/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2010 sowie des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Beschluss Nr. 10/06/2013

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten beschließt gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung die Entlastung des Bürgermeisters von der Haushaltsführung für das Haushaltsjahr 2011 sowie des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat.

Beschluss Nr. 11/06/2013

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 18. Februar 2013 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2007 fest.

Beschluss Nr. 12/06/2013

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 18. Februar 2013 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 fest.

Beschluss Nr. 13/06/2013

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage des Prüfberichtes des Rech-

nungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 18. Februar 2013 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2009 fest.

Beschluss Nr. 14/06/2013

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 18. Februar 2013 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 fest.

Beschluss Nr. 15/06/2013

Der Gemeinderat stellt auf Grundlage des Prüfberichtes des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises Weimarer Land vom 18. Februar 2013 gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 fest.

Beschluss Nr. 16/06/2013

Der Gemeinderat beschließt das vorliegende Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Hopfgarten für den Zeitraum 2013 – 2020. Der Bürgermeister wird zur Vorlage bei der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Weimarer Land ermächtigt.

Beschluss Nr. 17/06/2013

Der Gemeinderat hebt den als Anlage beigefügten Beschluss (04/08/2003) vom 06.08.2003 auf. Der Straßenabschnitt Kreuzung Niederzimmern/Utzberg/Hopfgarten bis zum Eisenbahntunnel wird der Straße „Am Utzbach“ zugeordnet.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Hopfgarten,

der 20. Juni 2013 wird noch lange in unserem Gedächtnis bleiben. Hopfgarten erlebte ein Hochwasser mit unfassbarem Ausmaß. Am späten Nachmittag gegen 17:30 Uhr setzte das Unwetter mit Gewitter und Starkregen ein. Innerhalb kürzester Zeit schollen die Bäche in Hopfgarten an. Die Bachläufe traten über die Ufer und die Wassermassen liefen in die Häuser und auf den Straßen. Das Ausmaß der Überschwemmungen übertraf das jüngste Hochwasser von Anfang Juni bei weitem. Man versuchte sich an ähnliche Ereignisse zu erinnern und stellte fest, dass in den letzten Jahren kein vergleichbares Hochwasser war. Nur die älteren Einwohner berichteten von dem 1946 aufgetretenem Hochwasser, welches noch ein Stück stärker ausgefallen sein soll. Doch genauso schnell wie das Hochwasser kam, waren fleißige Helfer aus dem ganzen Ort zur Stelle, um den Geschädigten zur Seite zu stehen. Noch in der Nacht wurden fast alle Straßen gereinigt und die Keller leer gepumpt, so dass es am Freitagmorgen fast den Anschein hatte, als sei nichts geschehen. An dieser Stelle möchte ich mich bei den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr und bei allen unermüdlichen Helfern für ihre Hilfe bedanken. Erst im Laufe der nächsten Tage wurde das ganze Ausmaß bei den betroffenen Anwohnern und an den kommunalen Einrichtungen sichtbar. Das Hochwasser hat bleibende Schäden hinterlassen, die nur zum Teil durch Versicherungsleistungen gedeckt sind. Einigen Betroffenen konnte durch die bereitgestellte Soforthilfe des Landes Thüringen zumindest ein Teil des Schadens ersetzt werden. Derzeit wird auch geprüft, inwieweit für die Schäden an den gemeindeeigenen Einrichtungen (Bachläufe, Brücken Straßen, etc.) Soforthilfe in Anspruch genommen werden kann. Unabhängig davon muss nach meiner Ansicht geprüft werden, wie solche Katastrophen zukünftig vermieden werden können. Dabei denke ich sowohl an vorbeugende Maßnahmen, die durch die Gemeinde und die Anwohner der Bachläufe umgesetzt werden müssen, als auch an ein über die Gemeindegrenzen hinaus gehendes Konzept und deren Umsetzung, das die Vermeidung des ungehinderten Zuflusses der Wassermassen auf das Dorf verhindert. Hierzu habe ich bereits einen Brief an den Landrat geschrieben und hoffe auf dessen Unterstützung. Einen Dank möchte ich auch an die Jugendlichen vom Jugendclub aussprechen, die einige Tage vor dem Hochwasser, unter der Leitung von Frau Kerstin Schmöger, das Gelände der Grammebrücke am Tiefen Weg entrostet und frisch gestrichen haben. Malermeister Ingo Händel hat hierzu die Grundierung und den Anstrich dankenswerter Weise kostenfrei zu Verfügung gestellt.

In der Gemeinderatssitzung am 19.06.2013 wurde unter anderem das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2013 – 2020 beschlossen. Hieraus werden tiefe Einschnitte für das gemeindliche Leben erwachsen, aber nur so kann perspektivisch wieder ein ausgeglichener Haushalt für die Gemeinde Hopfgarten auf dem Weg gebracht werden. Welche Konsequenzen dies im Einzelnen hat, werden sie in den nächsten Gemeinderatssitzungen und in der Einwohnerversammlung erfahren. Auszugsweise werden die in der Umsetzung befindlichen Sachverhalte auch im Grammetalboten näher erläutert.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister, Roland Bodechtel

Gemeinde Isseroda

99428 Isseroda * Schlossgasse 22 * Tel. 03643/831135
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Do 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil
Bekanntmachung der Stadt Weimar

Die Stadt Weimar hat die Entwässerungssatzung und die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) geändert. Die Satzungen sind im amtlichen VG-Teil (ab Seite 2) abgedruckt.

Gemeinde Mönchenholzhausen mit den Ortsteilen Hayn, Eichelborn, Obernissa, Sohnstedt

99198 Mönchenholzhausen * Erfurter Str. 18 * Tel. 036203/50243

Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 17.00 Uhr

Amtlicher Teil

Beschluss-Nr. 181/55/2013:

Genehmigung der Niederschrift vom 28.5.2013:

Der Gemeinderat beschloss die Niederschrift mehrheitlich.

Beschluss-Nr. 182/55/2013:

Beratung und Beschlussfassung: Feststellung der Jahresrechnungen gem. § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2007 - 2011

Der Gemeinderatsbeschluss erfolgte einstimmig.

Beschluss-Nr. 183/55/2013:

Beratung und Beschlussfassung: Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten gem. § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2007 - 2011

Der Gemeinderat beschloss die Entlastungen mehrheitlich. Der Bürgermeister und der 1. Beigeordnete nahmen wegen Befangenheit nicht an der Abstimmung und Beratung teil.

Beschluss-Nr. 184/55/2013:

Beratung und Beschlussfassung: Vergabe der Heizungsinstallation im Vereinshaus Mönchenholzhausen

Die Auftragsvergabe wurde einstimmig beschlossen.

Beschluss-Nr. 185/55/2013:

Beratung und Beschlussfassung: Vergabe, Beschaffung und Montage eines Kombidämpfers

Der Gemeinderat beschloss die Anschaffung einstimmig.

Nichtamtlicher Teil

Liebe Einwohnerrinnen und Einwohner,

die Betreuungsbehörde des Kreises Weimarer Land möchte im Rahmen ihrer Aufgaben über Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen und gesetzliche Betreuung, z. B. an einem Seniorennachmittag, berichten. Unsere Seniorenbeauftragte, Frau Leutenberg, organisiert gern für sie den Kontakt und ein klärendes Gespräch mit den Ansprechpartnerinnen vom Landratsamt. Bitte wenden Sie sich unter der Tel-Nr. 036203 50600 an Frau Leutenberg.

In der letzten Gemeinderatssitzung wurden die im amtlichen Teil aufgeführten Beschlüsse gefasst. Die im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes aufgeführten Hinweise und Empfehlungen werden künftig beachtet. Durch die Vergabe der Heizungsinstallation im Vereinshaus wird ein weiterer Baustein erledigt. Die Beschaffung des Kombidämpfers für unsere Kita stellt eine erhebliche Verbesserung bei der Herstellung der Speisen dar. Im Ergebnis der Auswertung des Zensus 2011 teile ich mit, dass die Gemeinde am Stichtag 9.5.2011 = 1.569 Einwohner hatte (weiblich: 777 und männlich: 792).

Ich gratuliere den Zwillingen Janin und Jennifer Rieger aus Obernissa, beide besuchen die Wartenberg-Schule in Niederzimmern, ganz herzlich zur im Landratsamt verliehenen Auszeichnung. Bei einem Plakatwettbewerb der DAK konnten sie sich einen sechsten Platz zum Thema „Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen“ (sog. „Komasaufen“) sichern. Mein Dank gilt auch wieder den Freiwilligen Feuerwehren, die anlässlich des Starkregens am 20.6. in den Ortsteilen im Einsatz waren. Mit großem Engagement wurde den betroffenen Einwohnern geholfen. Von den OT-BM wurden mir Mitteilungen gemacht, auf die ich hiermit Hinweise und um Beachtung bitte (z. T. handelt es sich um Ordnungswidrigkeiten):

- Für die Gehweg- und Straßenreinigung gibt es eine Satzung, welche sowohl im Winter als auch in der übrigen Zeit gilt.
- Das Abstellen von Baucontainern, die Lagerung von Baumaterialien u.a. auf öffentlichen Straßen, Randbereichen u. ä. muss angemeldet werden.
- Hunde sind innerhalb der Ortschaften an der Leine zu führen, außerhalb ist jederzeit „Zugriff“ erforderlich.
- Hundekot ist durch die Tierhalter im öffentlichen Bereich zu entfernen. Es stinkt oftmals zum Himmel und die Bürger beschweren sich. Bei der Grünmahd durch die Bürger und die Gemeindearbeiter ist dies, gelinde ausgedrückt, ekelerregend
- Das Verbringen von Unrat in die Natur (z. B. Büßleber Weg, am Windmotor im Tal, an den Feld- und Wirtschaftswegen, an der Hayner Spitze) hat wieder zukommen und hat dort nichts zu suchen.
- Hecken, Bäume u. ä, welche die Begehrbarkeit von Fußwegen und Straßen in der Einsicht behindern, sind zu verschneiden.
- Neue Grundstücksausfahrten sind mit der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft (VGem) abzustimmen. Ebenso gilt hier das Thüringer Nachbarschaftsrecht, auch hinsichtlich Lagerung von Kompost und Bepflanzung.
- Regenwasser ist auf dem Grundstück zu belassen (keine Dachentwässerung auf die Straße) bzw. wird mit Genehmigung des AVV in die örtliche Kanalisation verbracht. Das Beschädigen von Bordsteinkanten zur Aufnahme von Rohren und zur Ableitung von Regenwasser ist untersagt, ebenso die Verlängerung der Rohre in den öffentlichen Bereich.
- Das Abstemmen von Bordsteinen zur Absenkung der Grundstückseinfahrt ist verboten und könnte eine kostenpflichtige Reparatur nach sich ziehen.
- Dächer, Anbauten u. ä. welche in den öffentlichen Straßenbereich hineinreichen, sind nicht erlaubt. Anträge hierzu sind vor den Bauarbeiten an die VGem zu stellen.
- Das Abstellen von Gefäßen zur Aufnahme von Material und des „gelben Sackes“ haben nichts im Bereich von öffentlichen Straßen zu suchen. Der Standort hat auf dem Grundstück zu erfolgen und wird zur Entleerung zum Termin herausgestellt.
- In nächster Zeit erfolgen Reparaturarbeiten der Gemeindestraßen und Fußwege. In Obernissa der Bau eines Pkw-Parkplatzes am Friedhof und die Sanierung des Dachs „Freizeitzentrum“ sowie der Aufbau eines Festplatzanschlusses am Sportplatz.
- Ab dem 01.06.2013 besteht eine neue Busverbindung von und nach Erfurt, sie hängt in den Schaukästen der Gemeinde aus. Eine Verlängerung über das ½ Jahr hinaus könnte möglich werden, wenn die Nutzung durch unsere Bürger ausreichend ist.

Ich wünsche allen Einwohnern eine schöne Urlaubszeit und den Kindern und Jugendlichen eine tolle Ferienzeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Werner Nolte

Gemeinde Niederrimmern

99428 Niederrimmern * Angergasse 6 * Tel. 036203/90247* www.niederrimmern.de
Sprechzeiten des Bürgermeisters: dienstags 17.00 – 19.00 Uhr

Amtlicher Teil**Beschlüsse der GR-Sitzung vom 16.04.2013****Beschl.Nr.: 01-24/13:**

Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 05.03.13

Beschl.Nr.: 02-24/13:

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederrimmern beschließt, die Ansprüche der Gemeinde gegen den Kreis Weimarer Land aus der Abstufung der ehemaligen Kreisstraße K 312 in der Ortslage Niederrimmern (insbesondere die Instandsetzung der Steinstockgasse) gerichtlich geltend zu machen.

Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Geltendmachung zu beauftragen.

Beschl.Nr.: 03-24/13:

Der Gemeinderat beschließt die „Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft Grammetal. Die Zweckvereinbarung (Entwurfsstand 18.02.2013, eingearbei-

tet Korrekturwünsche der KA, 27.02.2013), die der Sitzungsniederschrift beigelegt wird, ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschl.Nr.: 04-24/13:

Der Gemeinderat beschließt, dem Turnverein „1863 zu Niederrimmern“ zu seinem 150 jährigen Vereinsjubiläum im Rahmen der Vereinsförderung einen Zuschuss in Höhe von 500,- € zu gewähren.

Beschl.Nr.: 05-24/13:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein der Natur- und Heimatfreunde Niederrimmern e.V. für die geplante Baumaßnahme im Rahmen der Vereinsförderung einen Zuschuss in Höhe von 300,- € zu gewähren.

Beschl.Nr.: 06-24/13:

Der Gemeinderat beschließt, das Grundstück Flur 2 Flurstück 256 nach Auswertung der eingegangenen Angebote an den Meistbietenden zu verkaufen. Der Bürgermeister wird beauftragt, den notariellen Kaufvertrag abzuschließen.

Nichtamtlicher Teil**Dank an Feuerwehr**

Der Regen hat uns ganz schön zugesetzt im vergangenen Monat. Sicher hat der Stausee Schlimmeres verhindert, aber es war für alle immens wichtig, dass die freiwillige Feuerwehr Niederrimmern tatkräftig geholfen hat und zur Stelle war, um Hab und Gut zu schützen. Fürs Kellerausumpfen, Sandsäckefüllen, Beräumen der Gramme, Gräbenschaufeln und Gullys frei halten möchte ich mich bei allen Kameraden bedanken. Es ist sehr schön, dass sich Zimmern auf seine Feuerwehr verlassen kann.

Änderungen im Kindergarten

Bei einer ganz wichtigen Aufgabe der Gemeinde gehen die meisten Orte der VGem nun gemeinsam, bei der Kinderbetreuung. Ab dem 1. Juli ist nun die Verwaltungsgemeinschaft zuständig. Ich bin zusammen mit den Kindergärtnerinnen der Auffassung, dass es gut ist, wenn sich die Kindergärten innerhalb der VGem mehr als bisher unterstützen. Zwar bleiben die pädagogischen Konzeptionen in den beteiligten Kindergärten in Hopfgarten, Isseroda und Niederrimmern selbständig bestehen, aber die Mitarbeiter können weit einfacher als bisher auch mal im Nachbarort aushelfen und Urlaubs- und Ferienvertretungen können schneller geregelt werden. In einem in der Verwaltungsgemeinschaft gebildeten Ausschuss wird eine Satzung erarbeitet, sodass - was der Verwaltung die Arbeit erleichtert - auch einheitliche Gebühren erhoben werden. Die Zusammenarbeit wird die Situation für Eltern und Kinder im Grammetal verbessern.

150 jähriges Bestehen des Turnvereins Niederrimmern 1863

150 Jahre alt und doch jung geblieben. Das konnte man auf der Feier des Vereins im Pfarrgarten bestaunen. Jung und Alt zeigten ihr sportliches Können und es war schön, den vielen Kindern und Jugendlichen und den sportlichen Erwachsenen zuzusehen. Mit dem Umzug durchs Dorf zum Kriegerdenkmal und zum Friedhof zeigte der Turnverein wieder einmal, dass auch die Traditionspflege für ihn dazugehört. Auch von hier aus nochmals herzlichen Glückwunsch, viel Erfolg weiterhin für den Verein und ein Dankeschön an alle, die dieses schöne Fest für unser Dorf organisiert haben.

Ihr Bürgermeister

Christoph Schmidt-Rose

Gemeinde Nohra mit den Ortsteilen Nohra, Obergrunstedt Ulla und Utzberg

99428 Nohra * Herrenstr. 34 * Tel. 03643/825224
Sprechzeiten des Bürgermeisters: Di 16.00 - 18.00 Uhr

Amtlicher Teil**Bekanntmachung der Stadt Weimar**

Die Stadt Weimar hat die Entwässerungssatzung und die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) geändert. Die Satzungen sind im amtlichen VG-Teil (ab Seite 2) abgedruckt.

Nichtamtlicher Teil**Hochwasser in Utzberg**

Wir wurden am 20.06.2013 mit noch nie erlebten Wassermassen, die aus südlicher Richtung über die B7 geschossen kamen, überschwemmt. Das Wasser konnte von unserem Stau im Wiesengraben nicht mehr gehalten werden und schoss wie ein reisender Strom

durch das Dorf. Ein herzliches Dankeschön an unsere Kameraden der freiwilligen Feuerwehr für ihren Einsatz, sie haben die Häuser geschützt, Keller ausgepumpt und in der Nacht mit vielen Helfern die Straße vom Schlamm gereinigt. Dank auch für die Unterstützung durch die FFW Niederzimmern in Sonjas Speisestübchen, das am meisten in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Wir haben erhebliche Schäden im Ort zu verzeichnen. Inzwischen konnte der Staudamm von der Firma Polygon schnell und unkompliziert wieder in Ordnung gebracht werden. Neben den bedauerlichen Schäden an Privatgrundstücken und bei Kleinunternehmern hat der Ortsteil erhebliche Schäden zu verzeichnen. Der Weg zum Wiesengraben, der gesamte Teichplatz sowie die Kreisstraße durch den Ort müssen repariert, die Bachläufe entschlammt, die Durchbrüche am Bach Richtung Hopfgarten wieder hergestellt werden. Auch unser neu gebauter Weg im Wald ist in Mitleidenschaft gezogen. Damit werden wir voraussichtlich noch einige Zeit zu tun haben und wir hoffen auf finanzielle Unterstützung durch das Land, die Schäden wurden alle gemeldet. Wir hoffen und wünschen, dass wir so etwas nicht nochmal erleben müssen.

Mit freundlichen Grüßen

Heidrun Gunkel
Ortsbürgermeisterin
08.07.2013